



BEKANNTMACHUNG DER STADT RIEDENBURG

im Verfahren zur Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 51 „Sonstiges Sondergebiet Schaitdorf (ehemaliges Depot)“ durch Deckblatt Nr. 2

- **Aufstellungsbeschluss** gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
- **förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Riedenburg hat in seiner Sitzung am 19.09.2019 die Aufstellung zur Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 51 „Sonstiges Sondergebiet Schaitdorf (ehemaliges Depot)“ durch Deckblatt Nr. 2 beschlossen.

Die Änderung umfasst eine Teilfläche des Grundstücks Flurnummer 537/6 Gemarkung Schaitdorf. Die Lage ergibt sich aus folgenden Kartenausschnitten:



Die Änderung des Bebauungsplans erfolgt im vereinfachten Verfahren.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Die Lagerfläche ist durch seine bisherige Lagernutzung bereits versiegelt. Um einer Versiegelung andernorts entgegenzutreten, soll die Lagernutzung hier fortbetrieben werden. Da sich ein Bedarf für die Lagerhaltung von Wohnwägen zeigte, soll auf der Fläche eine Halle entstehen, die eben jene Lagerhaltung ermöglichen soll.

Der Entwurf des Deckblattes Nr. 2 zur Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung liegen **im Rathaus der Stadt Riedenburg, Sankt-Anna-Platz 2, 93339 Riedenburg vom 04.11.2020 bis einschließlich 04.12.2020** während der üblichen Dienstzeiten öffentlich aus. Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans durch das Deckblatt unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die Entwurfsunterlagen sind auch im Internet veröffentlicht unter

<https://riedenburg.de/leben-wohnen/bauen-in-riedenburg/bebauungsplane/>

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Riedenburg, den 28.10.2020

(Siegel)

gez.
Thomas Zehetbauer
Erster Bürgermeister